

Satzung

§ 1

Name: Der Verein führt den Namen:

SPORTFREUNDE JEBENHAUSEN

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen einzutragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen-Jebenhausen.

§ 2

Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2.2 und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Göppingen, die es ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs im Stadtgebiet als auch den eingemeindeten Stadtteilen zu verwenden hat.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Farben des Vereins sind: GRÜN - SCHWARZ - ROT

§ 3

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Volkssportverband e.V. im internationalen Volkssportverband (IVV) dessen Satzung er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft:

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahren alten Angehörige des Vereins sind Schüler. Sie werden in Jugend- und Schülerabteilungen zusammengefasst.
- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied unterzeichnet werden soll. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuch ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbänden denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann, und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam. Die letzte schriftliche Kündigung für das laufende Jahr soll spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluss am Jahresende vorliegen.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
 - b1) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b2) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung des WLSB oder des DVV im IVV, oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - b3) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend, ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6

Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Es wird jeweils Einzelbeitrag oder Familienbeitrag erhoben. Nichteheliche Paare (Vereinsmitglieder) mit gemeinsamen Haushalt bezahlen auf Antrag Familienbeitrag. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft in der ersten Hälfte des Jahres, wird der Jahresbeitrag erhoben, liegt er in der zweiten Hälfte, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit, ebenso Studenten, Wehrpflichtige oder Ersatzdienstleistende. Andere Freistellungen werden durch die Vereinsleitung festgelegt. Beitragspflicht besteht auch für Kinder und Jugendliche soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht im Familienverbund sind. Schüler ab 18 Jahren zahlen den Jugendbeitrag. Auszubildende die nicht mehr im Familienverbund sind (18 Jahre) zahlen die Hälfte des Einzelbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Ausschuss
- c. Der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung:

A) Die ordentliche Hauptversammlung:

- 1.) Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet Eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch schriftliche Einladung (Rundschreiben) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für Jebenhausen und durch Aushang am „schwarzen Brett“ im SFJ Clubhaus.
- 2.) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben
 - a.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands der Abteilungsleiter.
 - b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d.) Beratung und Beschlussfassung über dem Vorstand wegen Ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - e.) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands, sowie des Wirtschaftskassiers.
 - f.) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.

- g.) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeitrag und Umlagen.
 - h.) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - k.) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
 - l.) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
 - m.) Abteilungsgründungen
- 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 4.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden nach der Relativ-Stimmenmehrheit gefasst. Das heißt, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es kommt dabei vor, dass keine absolute Mehrheit zustande kommt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zum Abstimmungsergebnis nicht dazu. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
- 5.) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6.) Die Wahl des Vorstandes geschieht durch geheime Wahl oder Zuruf, die einstimmig beschlossen werden muss.

Auf jeweils zwei Jahre im Wechsel werden gewählt:

- a. Der erste Vorsitzende
Der Kassier
- b. Der Schriftführer
Der zweite Vorsitzende
- c. Der Wirtschaftskassier wird jeweils auf 2 Jahre durch die Hauptversammlung in den Gesamtausschuss gewählt.

- 7.) Die Hauptversammlung hat zwei Kassenrevisoren zu wählen. Diese haben weder Sitz noch Stimme im Vorstand. Sie haben jedoch jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Einmal jährlich muss die Kasse geprüft werden. Der erste Vorsitzende muss über die Kassenprüfung unterrichtet sein. Der Generalversammlung muss über das Ergebnis der Prüfung berichtet werden.
- 8.) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. Wenn die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a.).

§ 9

Gesamtausschuss:

1) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter
- c) Der Wirtschaftskassier

Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

Stimmenübertragung ist unzulässig

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt.

Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger. Wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet, in der nächsten Hauptversammlung ist Neuwahl erforderlich.

2) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

- 3) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschuss gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- 4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 10

Der Vorstand:

- 1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einzuberufen.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand ernennt langjährige, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
- 6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

§ 11

Gesetzliche Vertreter:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer vertreten. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die weiteren Vorstände vertreten den Verein jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, von Ihrer Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen; der Schriftführer ist verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden oder Kassier Gebrauch zu machen.

§ 12

Abteilungen:

- 1) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter/in Kassenwart und Schriftführer/in geleitet.
- 2) Die Mitglieder der Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung gewählt und der Hauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Verein verantwortlich.

- 3) Die Abteilung verwaltet die ihnen durch den Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen, durch Veranstaltungen usw. selbstständig. Die Kassenführung kann jederzeit von den Kassenprüfer des Vereins geprüft werden.
- 4) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt Abteilungsbeiträge und Umlagen zu beschließen. Ihre Beschlüssen sind zu protokollieren.
- 5) Die Abteilung hat für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- 6) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 13

Strafbestimmung:

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.), sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Höchststrafe in Geld beträgt DM 500,--.

§ 14

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Göppingen zu übertragen, die es ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs im Stadtgebiet als auch den eingemeindeten Stadtteilen zu verwenden hat. (im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen). Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15

Ordnungen:

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Jugendordnung aufnehmen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

Göppingen-Jebenhausen, den 19. April 2013